BLC
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V.

Gerichts-Entscheidungen zum Lebensmittelrecht

Schluss-Strich zu Herkunftsangaben bei Obst, Gemüse und Pilzen

(HS) Der BGH hatte den EuGH um Auskunft gebeten und sie erhalten. Nun war er am Zug. Seine Entscheidung vom Jahresbeginn:

„a) Das kennzeichnungsrechtliche Irreführungsverbot (§ 11 I S.1, S.2 Nr.1 LFGB a. F. sowie § 11 I Nr. 1 LFGB i. V. m. Art.7 I Buchst. A LMIV) findet auf die Ursprungsangabe für ein Lebensmittel, die nach Art. 113 a I der VO (EG) Nr. 1234/2007, Art. 76 I der VO (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschrieben ist, keine Anwendung. Es dürfen im Falle einer solchen Angabe keine aufklärenden Zusätze verlangt werden, um einer etwaigen Irreführung des Verbrauchers entgegen zu wirken.

b) Das nach Art. 113 a I der VO (EG) Nr. 1234/2007, Art. 76 I der VO (EU) Nr. 1308/2013 anzugebende Ursprungsland für in Deutschland geerntete Kulturchampignons ist das Ernteland, auch wenn wesentliche Produktionsschritte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt sind und die Kulturchampignons erst drei oder weniger Tage vor der ersten Ernte ins Erntegebiet verbracht worden sind.

c) Ein Verstoß gegen § 5 I UWG scheidet aus, wenn gesetzliche Kennzeichnungsvorschriften eine bestimmte Bezeichnung vorschreiben und das so gekennzeichnete Produkt den gesetzlichen Kriterien entspricht. In einem solchen Fall genießt das Kennzeichnungsrecht Normvorrang und ist eine unlautere Irreführung auch dann nicht anzunehmen, wenn relevante Teile des Verkehrs die verwendete Bezeichnung falsch verstehen.“

Der Autor hat ebenfalls falsch verstanden und sich dabei (auch) von seinem Verständnis der deutschen Sprache leiten lassen: Ursprungsland sagt ihm, wo etwas begann, und nicht, wo es endete. Ein eigentlich unnötiger (so meinte er) Blick in seinen alten Brockhaus überraschte ihn daher, denn dort steht: „**Ursprungsland, Herstellungsland** *(Außenhandel)*: das Land, in dem eine Ware geerntet, gefördert oder erzeugt wurde oder die letzte Bearbeitung erfahren hat. …“

Die Enzyklopädie war den Richtern von EuGH und BGH, die lediglich auf die Ernte abstellten, also weit voraus – wobei Champignons sicherlich eine seltene Ausnahme darstellen. So würde ein in Polen „geerntetes“, also aus seinem Stall geholtes Schwein auch nach seinem Transport in einen deutschen Schlachthof polnischen Ursprungs bleiben. Seine Schnitzel dürften aber die Kennzeichnung „Ursprungsland Deutschland“ tragen.

Und dennoch: Die Herabsetzung der im Prinzip gewollten Informationsrechte „relevanter Teile“ der Verbraucherschaft gegenüber „formalem“ Zollrecht behagt dem Autor weiterhin nicht.

Quellen: (Internetlinks abgerufen im Mai 2020)

[1] BGH, 16.01.2020 - I ZR 74/16

[2] Magazindienst 5/20 S.405

[3] Brockhaus-Enzyklopädie, 17. Auflage, F.A. Brockhaus, Wiesbaden 1974

Geschrieben von: Helmut Streit, Ingelheim/Rhein (HS) (Foto: HS), Mai 2020

V.i.S.d.P.:
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im Öffentlichen Dienst e.V. (BLC)
c/o Dr. Detmar Lehmann, Triftstr. 3, 34314 Espenau, d.lehmann@lebensmittel.org